



UNTERNEHMEN FÜRCHTEN URTEIL DES BVERFG:

Familienbetriebe aus Angst verschenkt

Die Besteuerung des Generationenwechsels ist für Familienunternehmen von herausragender Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stellt die derzeitigen Verschonungsregeln aktuell auf den Prüfstand. Vererben und Schenken von Betriebsvermögen könnte schon bald teurer werden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klärt ab dem 8. Juli die Frage, ob die Erbschaft- und Schenkungsteuer gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes verstößt. Der Bundesfinanzhof hält die bestehenden Vergünstigungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen für verfassungswidrig. Knackpunkt des Rechtsstreits ist der Vorwurf, dass Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen günstiger als Privatvermögen übertragen werden kann. Etwa dann, wenn bestimmte Relationen zwischen dem so genannten Verwaltungsvermögen und dem Betriebsvermögen vorliegen. Abgesehen davon, dass die Beachtung und Gestaltung dieser Relationen bislang schon mit Risiken und Aufwand verbunden waren, ist zu befürchten, dass die bisherigen Verschonungsabschläge von 85 beziehungsweise 100 Prozent vom BVerfG kassiert werden. Mit einem Urteil wird nicht vor Herbst 2014 gerechnet. Die News-Redaktion sprach über die Thematik mit Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Stephan Mauer.

Eine von der Stiftung Familienunternehmen im Februar 2014 initiierte Umfrage ergab, dass die Unternehmer die bestehenden Verschonungsabschläge bei der Übertragung von Betriebsvermögen offenbar vermehrt nutzen. Ist dieser Trend bereits durch das Verfahren beim BVerfG beeinflusst?

Stephan Mauer: Im Jahr 2012 wurde Betriebsvermögen im Wert von rund 17 Milliarden Euro verschenkt, 2011 waren es noch 4,7 Milliarden Euro. Die Ausnutzung der bestehenden Verschonungsregelungen hat dabei sicherlich eine wichtige Rolle gespielt. Der Anstieg ist auch Ausdruck der bestehenden Unsicherheit hinsichtlich des Ausgangs der Klage beim BVerfG. Der Trend ist derzeit ungebrochen, denn die Familienunternehmer rechnen tendenziell damit, dass das Gericht die jetzige Regelung kippt.



Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Stephan Mauer ist Geschäftsführer der Mauer Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Reutlingen.

Die Weitergabe des Unternehmens an die nächste Generation könnte bald richtig teuer werden.

Welche möglichen Konsequenzen sind zu befürchten?

Die Studie macht deutlich, dass rund zwei Drittel der Befragten beim Wegfall der Vergünstigungen ihre Investitionen zurückfahren müssten. 43 Prozent der Unternehmen, die von den Verschonungsregeln profitiert haben, wurden noch deutlicher: Ohne die bestehenden Vergünstigungen hätten sie die Firma oder Teile davon verkaufen müssen. In beiden Fällen verlöre der Fiskus indes auch künftiges Steuersubstrat. Ein solche Entwicklung wäre somit für alle sehr nachteilig, da über 90 Prozent der Firmen in Deutschland Familienunternehmen sind, die rund 60 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze stellen. Viele Familienunternehmer denken ganz offensichtlich schon über „Plan B“ nach.

Was kann man den Familienunternehmern raten?

Drei Aspekte sind für Übergabewillige zu beachten: Wer sicher auf die bestehenden Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen setzen will, muss sich sputen. Absolute Sicherheit bekommt nur, wer bis zur Entscheidung des BVerfG auch einen Steuerbescheid in den Händen hält. Zwar können Betroffene den Erlass von Steuerbescheiden nicht beschleunigen, aber wer jetzt Schenkungen vornimmt, sollte Widerrufsklauseln in den Schenkungsvertrag aufnehmen, die eine steuerfreie Rückabwicklung ermöglichen, falls die Steuerbegünstigung nicht gewährt wird. So wäre man für alle Eventualitäten gewappnet. Zweitens ist dringend anzuraten, den Verwaltungsvermögenstest gründlich durchzuführen, da vom Verhältnis Verwaltungsvermögen zum Betriebsvermögen schon heute ein erheblicher Einfluss auf den Umfang der Begünstigung ausgeht. Und Drittens: Eine fachmännisch durchgeführte Unternehmens- beziehungsweise Anteilsbewertung kann sinnvoll sein. Wir beobachten, dass in der Praxis häufig das so genannte vereinfachte Ertragswertverfahren angewandt wird, ein rein steuerliches Bewertungsverfahren, das tendenziell zu sehr hohen Unternehmenswerten führen kann und damit auch zu höheren steuerlichen Konsequenzen. Derzeit ist der durchschnittliche Jahresertrag der letzten drei Jahre mit einem Faktor von rund 14,1 (Stand 2014) zu multiplizieren. Demgegenüber ist auch die Anwendung von betriebswirtschaftlich anerkannten Bewertungsverfahren zugelassen, die es erlauben, ein angemessenes Risiko-/Chancenprofil des Unternehmens abzubilden. Das kann sowohl zu höheren, risikoadäquaten Zinssätzen als auch zu begründbaren, moderateren Ertragsprognosen führen, mit der Folge von realistischeren Unternehmenswerten. Allerdings ist dabei eine aussagefähige Unternehmensplanung vorausgesetzt und eine sorgfältige Recherche der Markt- und Wettbewerbssituation des Unternehmens. Es kann sich also lohnen, zu rechnen. ■

► WWW.MAUER-WPG.COM